

Was ändert sich am 12.7.2007 durch die neue EU-Abfallverbringungsverordnung?

Ab dem 12.7.2007 gilt die neue EU-Abfallverbringungsverordnung Nr. 1013/2006, mit der die bisherige Verordnung aus dem Jahre 1993 abgelöst wird. Während die neue Verordnung in vielen Bereichen lediglich die bisherige Praxis festschreibt, enthält sie aber auch wesentliche Neuerungen.

Als **wesentliche Neuerung** sind insbesondere die Pflicht eines Verbringungsvertrags auch bei Grün-Abfällen, die Abschaffung der Roten Liste, Erweiterung der behördlichen Einwendungsmöglichkeiten, zusätzliche Vorschriften zur besseren Überwachung nicht gefährlicher Abfälle, ausdrückliche Befreiung von der Notifizierungspflicht für tierische Nebenprodukte (wie Tiermehl- und Tierfett), die Möglichkeit, Abfallmischungen zu Grün-Abfall zu erklären oder geänderte Formulare hervorzuheben.

Die **Übergangsfristen** für Slowakei, Polen, Lettland, Bulgarien und Rumänien blieben unverändert.

INKRAFTTRETEN

12.7.2007

Am 12.7.2007 tritt die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen in Kraft und hebt gleichzeitig die alte Verordnung Nr. 259/1993 ersatzlos auf.

GELTUNGSBEREICH

Abfallverbringung

Die neue Abfallverbringungsverordnung regelt die Verbringung von Abfällen innerhalb der EU, in die EU und aus der EU. Besondere Bestimmungen für Abfalltransporte innerhalb eines Staates sind nicht vorgesehen.

Vom Geltungsbereich ausgenommen

Die Verbringungsverordnung gilt u.a. nicht für die Verbringung radioaktiver Abfälle und von Abfällen, die in Schiffen, Zügen und Flugzeugen anfallen.

Tiermehl- und -fett ausgenommen

Weiters gilt die Verbringungsverordnung – grundsätzlich - nicht für Abfälle, die unter die EG-HygieneVO Nr. 1774/2002 fallen, wie insbesondere Tierfett- und Tiermehl. Damit wurde eine langjährige Streitfrage gelöst.

Diese Materialien sind aber nach den veterinärrechtlichen Be-

stimmungen (Stichwort ANIMO-Verfahren) zu notifizieren.

NEUERUNGEN

Reduktion der Verfahren Abschaffung Rote Liste

Die Rote Liste und das Verfahren zur Genehmigung der Verbringung von Rote-Liste-Abfällen wurden abgeschafft. Künftig gibt es nur mehr die grüne Liste (Verbringung zur Verwertung ohne Notifizierung), und Abfälle der **gelben Liste**, deren **Verbringung** nur **nach erteilter Zustimmung aller Behörden** erfolgen darf.

Verschweigen keine Zustimmung mehr

Abgeschafft wurde das Verfahren, nach dem die Genehmigung nach 30 Tagen ab Aussendung der Empfangsbestätigung als automatisch erteilt galt, sofern die Behörde nicht fristgerecht einen Einwand erhoben hat. Da in der Praxis Empfangsbestätigung nur selten ausgestellt wurden, ist diese **Abschaffung** von **geringer praktischer Relevanz**.

Änderung der Listen

Die Abfalllisten wurden geringfügig geändert.

Möglichkeit der Grün-Erklärung von Mischungen

Die EU-Kommission kann - gemeinsam mit Mitgliedstaaten – **Abfallgemische zu Grün-Abfall** erklären. Bislang waren Abfallgemische immer als NICHT-gelistete Abfälle nach dem "rotes Verfahren" zu notifizieren.

Abfallhändler und -makler

Die Abfallverbringungsverordnung führt den Begriff des **Abfallhändlers und -maklers** ein, der künftig als Notifizierer auftreten kann, aber die schriftliche **Zustimmung** des Abfallerzeugers oder -Sammlers **nachweisen** muss.

Österreich und der Slowakei planen allerdings keine Änderungen des AWG und es soll weiterhin der Begriff Abfallsammler gelten. Offen ist, ob auch Abfallhändler und -makler einen Abfalllagerplatz nachweisen müssen.

GRÜNE ABFÄLLE - ÄNDERUNGEN

Vertrag verpflichtend!

Anders als bisher ist künftig bei der Verbringung Grüner Abfälle ein **Verbringungsvertrag abzuschließen**, der die Verpflichtung zur Zurücknahme (bzw. Alternativentsorgung) und vorläufige Zwischenlagerung enthält. Der Vertrag muss vor der ersten Verbringung abgeschlossen werden (Datierung wichtig) und ist den Behörden gegebenenfalls vorzulegen.

Neue Formulare

Ab dem 12.7.2007 sind auch bei der Verbringung Grüner Abfälle die neuen Formulare zu verwenden.

Geltung ab 20kg

Werden mehr als 20kg Grüne Abfälle über die Grenze verbracht, so sind die Bestimmungen über die Verbringung Grüner Abfälle

einzuhalten (wie insb. Begleitschein, Vertrag).

Laboranalyse bis 25kg

Abfälle (unabhängig von ihrer Qualität und Zusammensetzung), die als Laboranalysen bezeichnet sind und 25kg nicht übersteigen, unterliegen dem Verfahren für Grüne Abfälle. Größere "Probelieferungen" – sofern nicht ohnehin Grüner Abfall – bedürfen einer vorherigen Notifizierung.

ERWEITERTE EINWENDUNGSGRÜNDE

Bisherige Gründe

Wie bisher können die **Behörden** aus folgenden **Gründen** einen Einwand erheben und somit die **Verbringung untersagen**:

- Prinzip der Nähe – Entsorgungsautarkie (im Falle der Beseitigung, unzulässiger Einwand bei Verwertung!)
- Widerspruch zu Abfallrahmen-RL (insb. Abfallwirtschaftspläne)
- Illegale Verbringungen in der Vergangenheit
- Verstoß gegen internationale Übereinkommen

Neue Gründe

Zukünftig können die Behörden **zusätzlich** aus folgenden Gründen einen Einwand gegen die Verbringung erheben:

- Verwertungsanlage entspricht nicht dem Stand der Technik (IPPC-Standards)
- Verwertung im Widerspruch zu Umweltschutzvorschriften (auch des Versandstaats!). Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Gestärkte "Hausmüllklausel"

Bei Verbringung von Hausmüll findet immer das Beseitigungsverfahren Anwendung, womit Behörden auch das Prinzip der Nähe einwenden können.

ÄNDERUNG VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Immer Behördennotifizierung

Künftig ist die Abfallverbringung **IMMER** bei der Behörde im Versandstaat zu notifizieren.

Immer das strengere Verfahren gilt

Bei Streitigkeiten über die Qualität des Abfalls (Produkt – Abfall) und der Abfallbehandlungsmaßnahme (Verwertung – Beseitigung) ist immer das **strengere Verfahren** anzuwenden.

Erleichterung durch bilaterale Abkommen

Mitgliedstaaten haben künftig das Recht, bilaterale Abkommen zur Erleichterung der Abfallverbringungen abzuschließen. Das BMLFUW überlegt solche Abkommen im Hinblick auf Durchfahrten über das "Deutsche Eck" und die Ausfuhr von Abfällen aus dem Kleinen Walsertal nach Deutschland.

**"Vorläufige Verwertung"
bzw. "Beseitigung"**

Die neue AbfallverbringungsVO regelt nun ausdrücklich den Fall der Abfallbehandlung in mehreren Schritten (z.B. Abfallaufbereitung und anschließende thermische Verwertung in einem Zementwerk – R 12 / R 1). In diesem Fall sind die Behörden berechtigt, sämtliche Schritte in die Überprüfung einzubeziehen und eine **Sicherheitsleistung für alle Schritte zu verlangen!**

**NEUE FORMULARE
Übergangsfristen relevant**

Ab dem 12.7.2007 sind **neue Formulare** zu verwenden. Sendet die Behörde vor dem 12.7.2007 eine Empfangsbestätigung, wird die Verbringung nach dem alten Verfahren mit den alten Formularen abgeführt. Andernfalls ist die Verbringung aufgrund der falschen Formulare abzuweisen bzw. die Nachreichung der neuen Formulare aufzutragen. In der Übergangsphase sollten daher Verbringungen mit den Behörden abgeklärt werden.

Elektronisches Verfahren

Elektronische Notifizierungen sollen in Zukunft möglich werden – allerdings müssen die meisten Behörden noch aufrüsten.

Anlaufstellen

Die Schaffung von Anlaufstellen soll die Verfahren und die Koordination erleichtern.

SICHERHEITSLAISTUNG

Längere Geltungsdauer

Da künftig Verwertungsnachweise binnen einem Jahr (bisher 180 Tage) erbracht werden können und auch für eine 90tägige Lagerung eine Sicherheitsleistung zu erbringen ist, muss künftig die Sicherheitsleistung für 27 Monate erlegt werden.

Verschiedene Produkte

Die Verbringungsverordnung erwähnt ausdrücklich die Möglichkeit, mehrere Sicherheitsleistungen oder Versicherungen erbringen zu können. Gemäß Art 6 Abs. 8 VerbrVO KANN sogar die Leistung von Sicherheitsleistungen in Teilen genehmigt werden.

Zeitpunkt der Erbringung

Gemäß Art 6 Abs. 3 VerbrVO KANN die Behörde die Erlegung der Sicherheitsleistung erst vor Beginn der Verbringung gestatten.

BMLFUW

Nach dem BMLFUW soll auch künftig die gesamte Sicherheitsleistung vor Erteilung des Bescheids nachgewiesen werden.

ÜBERGANGSFRISTEN

**Keine Übergangsfristen:
CZ, SLO, LT, LV, HU**

Für folgende der "neuen" EU-Mitgliedstaaten gelten keine Übergangsfristen: Tschechien, Slowenien, Litauen, Estland und Ungarn (Frist abgelaufen).

Slowakei

- Notifizierungspflicht für alle Abfälle **bis 31.12. 2011**,
- Einwendungsmöglichkeiten auch bei Grün-Abfällen,
- Keine Verbringung in bestimmte (meist von IPPC-RL ausgenommene) Anlagen.

Lettland

- Notifizierungspflicht für alle Abfälle **bis 31.12. 2010**,
- Einwendungsmöglichkeiten auch bei Grün-Abfällen,
- Keine Verbringung in bestimmte (meist von IPPC-RL ausgenommene) Anlagen.

Polen

- Notifizierungspflicht für alle Abfälle bis **31.12. 2012**,
- Einwandsmöglichkeiten aus Beseitigungsverfahren gegen Abfallverbringungen von bestimmten Grün- und Gelb-Abfällen **bis 31.12.2007**, Verlängerungsoption **31.12.2012**,
- Keine Verbringung in bestimmte (meist von IPPC ausgenommene) Anlagen.

Bulgarien

- **Notifizierung** für alle Abfälle bis **31.12.2014**,
- Bis 31.12.2009 darf bulgarische Behörde (nicht aber die österreichische!) bei der Notifizierung von in der Liste aufgezählten Abfällen oder **Nicht-gelisteten Abfällen** Beseitigungseinwände erheben. Frist bis 31.12.2012 verlängern,
- Keine Verbringung in bestimmte Anlagen.

Rumänien

- **Notifizierung** für alle Abfälle bis **31.12.2015**,
- Bis 31.12.2012 darf rumänische Behörde (nicht aber die österreichische!) bei der Notifizierung von in der Liste aufgezählten Abfällen oder Nicht-gelisteten Abfällen Beseitigungseinwände erheben. Frist bis 31.12.2015 verlängern,
- Keine Verbringung in bestimmte Anlagen.

<p>NH Österreich Wollzeile 24 A-1010 Wien Tel +43 1 513 21 24 – 0 Fax +43 1 513 21 24 – 30 office@nhwien.eu www.nhwien.eu</p>	<p>NH Slowakei Mickiewiczova 5 SK-811 07 Bratislava Tel: +421 2 52 63 63 - 13 Fax: +421 2 52 63 63 - 11 office@nhbratislava.eu www.nhbratislava.eu</p>	<p>NH Tschechien Vlašimská 13 CZ-10 100 Prag Tel: + 420 272 650 462 Fax: +421 2 52 63 63 11 office@nhpraha.eu www.nhpraha.eu</p>
---	--	--